

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Bauen und Klimaschutz

Handreichung zur Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht

Stand: November 2022

Inhalt

A) Einleitung.....	3
I) Hintergrund zur Aufnahme des Wolfs ins JagdR und Konsequenzen	3
II) Abweichung vom jagdlichen Aneignungsrecht (§ 1 NJagdG).....	3
B) Erläuterungen zu § 28b NJagdG	4
I) Erläuterungen zu Abs. 1 und zu grundsätzlichen vollzugsrechtlichen Fragestellungen.	4
II) Erläuterungen zu Abs. 2 (Entnahmevoraussetzungen)	5
III) Erläuterungen zu Abs. 3 (Hybriden)	10
IV) Erläuterungen zu Abs. 4	10
V) Erläuterungen zu Abs. 5 (Verletzter/kranker Wolf)	11
VI) Erläuterungen zu Abs. 6 (Nachsuche).....	13
VII) Erläuterungen zu Abs. 7 (Toter Wolf)	13
VIII) Erläuterungen zu Abs. 8 (Besenderung)	16
IX) Erläuterungen zu Abs. 9 (Wolfsmonitoring)	16
C) Herdenschutz	16
I) Begriffsbestimmungen	16
II) Zumutbare wolfsabweisende Schutzmaßnahmen	17

A) Einleitung

I) Hintergrund zur Aufnahme des Wolfs ins JagdR und Konsequenzen

Durch das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der Niedersächsischen Wolfsverordnung“ vom 17.05.2022, welches am 20.05.2022 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (S. 315) verkündet wurde, wurde die Tierart Wolf (*Canis lupus*) als nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierart gelistet. Gleichzeitig ist die Niedersächsische Wolfsverordnung vom 20.11.2020 (Nds. GVBl. S. 401) am 21.05.2022 außer Kraft getreten.

Die Aufnahme der Tierart Wolf ändert dabei nichts an den Voraussetzungen für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen. Diese richten sich auch nach Aufhebung der Niedersächsischen Wolfsverordnung (NWolfVO) und der Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht nach den Vorschriften der §§ 45 Abs. 7, 45a Abs. 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Eine wesentliche Änderung besteht mit der Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht nun darin, dass die Jagdbehörden stärker in den Vollzug von Ausnahmegenehmigungen eingebunden sind, § 28b Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG). Es ändert sich mithin nichts an den rechtlichen Möglichkeiten zur Entnahme von auffälligen Wölfen.

Gleiches gilt für die von Nutztierhaltenden zu erfüllenden Herdenschutzmaßnahmen. Die Vorgaben der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf, Nds. MBl. 2017, 1067) bleiben von den neuen jagdrechtlichen Regelungen unberührt.

Diese Handreichung ist an die auch weiterhin zuständigen unteren Naturschutzbehörden gerichtet und soll die durch die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht neu geschaffene Struktur erläutern und bei der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen unterstützen.

II) Abweichung vom jagdlichen Aneignungsrecht (§ 1 NJagdG)

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 NJagdG und § 1 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) haben Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich das Recht, sich Wild anzueignen.

Aufgrund der Vorschrift des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (Besitzverbote bei besonders und streng geschützten Arten), der die Vorgaben des Art. 12 der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) umsetzt, regelt § 1 Abs. 1 Satz 2 NJagdG, dass ein Aneignungsrecht für Jagdausübungsberechtigte in Bezug auf Wölfe und Wolfshybride nicht besteht.

B) Erläuterungen zu § 28b NJagdG

I) Erläuterungen zu Abs. 1 und zu grundsätzlichen vollzugsrechtlichen Fragestellungen

Zu Absatz 1:

Absatz 1 des § 28b NJagdG stellt klar, dass die Vorschriften des Fünften Abschnitts (Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung, §§ 24-28a NJagdG) mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 bis 3 NJagdG nicht anwendbar sind. § 28b NJagdG stellt insofern eine Sonderregelung für Wölfe und Wolfshybride dar.

Zum Einsatz von Nachtsichtgeräten und Nachtzieltechnik

Der Einsatz von Nachtsichtgeräten und Nachtzieltechnik ist nach Art. 15 der FFH-RL nicht zulässig; das Verbot ergab sich im Bundesrecht für die Wölfe und Wolfshybriden aus § 4 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), für übriges Wild aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG. Bisher war es so, dass die untere Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der BArtSchV unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV aussprechen konnte. Da § 4 BArtSchV allerdings nicht für jagdbare Arten anwendbar ist, gilt dies nicht mehr. Vielmehr ist nun § 19 Abs. 1 Nr. 5 a BJagdG auch für Wölfe anwendbar. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NJagdG kann nun die Jagdbehörde zur Nutzung von Nachtsichtgeräten und Nachtzieltechnik im Einzelfall unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL Ausnahmen vom Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG zulassen.

Die Erfahrung zeigt, dass es für die Umsetzung/den Vollzug einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung durchaus zielführend ist, Nachtsichtgeräte und Nachtzieltechnik einzusetzen. Es wird daher den zuständigen Jagdbehörde empfohlen, mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zeitgleich auch eine Genehmigung für die Verwendung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zu erteilen, sofern diese nach § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässig ist. Die beiden Fachbehörden sollten sich daher schon im Vorfeld der Genehmigungserteilung absprechen, ob Bedarf einer entsprechenden Genehmigung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NJagdG besteht.

Zum Fütterungs- und Kirrverbot:

Da die Fütterung von Wölfen und Wolfshybriden, sowie das Anlocken von Wölfen und Wolfshybriden mit Futter nach § 45a Abs. 1 BNatSchG verboten ist, ist auch das Füttern nach § 32 (Abs. 1 Satz 5) NJagdG und das Kirren nach § 33 (Satz 4) NJagdG verboten.

Zum Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 BJagdG

In der Setz- und Brutzeit bis zum Selbständigwerden der Jungtiere ist das Erlegen der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere verboten. Die Setzzeit des Wolfes beginnt mit dem Setzen (Gebären) der Jungen in der Regel um den 1. Mai. Der Schutzzweck dieser Norm beinhaltet auch die Periode, in der die Jungtiere gefüttert (gesäugt), gepflegt und verteidigt werden, bis diese in der Lage sind, unabhängig von ihren Eltern die in

ihrer natürlichen Umgebung vorhandene Nahrung aufzunehmen und auf Gefahren angemessen zu reagieren. Die Setzzeit umfasst daher auch den Teil des Jahres, in dem die Jungwölfe ohne die Fürsorgeleistungen der Elterntiere unweigerlich verenden würden.

Wölfe können bis zu 8 Wochen gesäugt werden. In dieser Zeit soll daher von letalen Managementmaßnahmen gegenüber einer Fähe abgesehen werden. Da die Versorgung von jungen Wölfen erheblich von der Rudelstruktur abhängig ist, sind letale Managementmaßnahmen gegen andere Rudelmitglieder im Mai und Juni im Einzelfall zu prüfen.

II) Erläuterungen zu Abs. 2 (Entnahmevoraussetzungen)

Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2:

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Wolf ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gilt damit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützte Art.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen, u.a. gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG¹ weitergehende Anforderungen enthält.

Auch wenn der Wolf nun ins Jagdrecht aufgenommen wurde, erhält er keine Jagdzeit. Vielmehr ist die Jagd nur dann gestattet, wenn auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung (s.o.) vorliegt. Die Erlegung ist sodann unter Einhaltung der in der Genehmigung vorgesehenen räumlichen und zeitlichen Beschränkungen, sowie etwaiger sonstiger Maßgaben zugelassen.

Die Erlegung/Entnahme darf nur durch die von der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 45a Abs. 4 Satz 1 BNatSchG bestimmten Personen (in der Regel Jagd ausübungsberechtigte) durchgeführt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde bestimmt diese Personen im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde, § 28b Abs. 2 Satz 4 NJagdG.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Jagdbehörde ist daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Nachtsicht- und Nachtzieltechnik, sondern auch in Bezug auf die zu bestimmenden Personen sinnvoll.

Erläuterungen zum Verscheuchen:

Das Verscheuchen eines Wolfes, der sich Menschen, Weidetieren oder Gehegewild annähert oder sich innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder in deren unmittelbarer Nähe oder in unmittelbarer Nähe zu von Menschen genutzten Gebäuden aufhält, unterliegt nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Ein Verscheuchen darf von jeder Person vorgenommen werden, die einem Wolf begegnet.

Als besonders wirkungsvoll haben sich dabei die folgenden Verhaltensweisen gezeigt:

- Rufen und / oder andere laute Geräusche machen;
- Sich optisch groß wirken lassen, mit der Jacke, Regenschirm, Rucksack etc.;
- mit Gegenständen nach dem/n Tier/en werfen, z.B. Stöcken oder Steinen.

Erläuterungen zum Vergrämen:

Das Vergrämen, also das Einwirken auf das Tier mit negativen Reizen zur negativen Konditionierung, unterfällt grundsätzlich den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Ausnahmen von diesem Verbot können im Rahmen von § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Eine Vergrämung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn es um den Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG (zum Schutz der Gesundheit des Menschen) geht. Im Fall von § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG (zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden) kommt eine Vergrämung regelmäßig nicht in Betracht, da eine Vergrämung nur dann sachgerecht wäre, wenn dem Wolf im Zeitpunkt seines Angriffs auf Nutztiere durch eine Vergrämung die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen schmerzhaften Einwirkungen verbunden ist. Schon angesichts der Vielzahl der Nutztiere und des unvorhersehbaren Zeitpunkts künftiger Angriffe sind erfolgversprechende Vergrämungsmaßnahmen nicht durchführbar.

Eine Vergrämung kommt immer dann in Betracht, wenn ein für den Menschen unerwünschtes Verhalten vorliegt. Dies ist in der Regel in den folgenden Fällen gegeben, wenn ein Wolf sich:

1. einem Menschen, der sich weder in einem Fahrzeug noch auf einem Hochsitz aufhält, auf eine Entfernung von unter 30 Metern nähert oder diesen in einer Entfernung von unter 30 Metern duldet,
2. in einer Entfernung von unter 30 Metern zu von Menschen genutzten Gebäuden aufhält oder
3. innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen aufhält

und sich nicht verscheuchen lässt.

Ein solches Verhalten kann eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in dem betroffenen Wolfsterritorium darstellen. Zur Vergrämung können daher geeigneten Methoden zugelassen werden, sofern diese nicht zu länger anhaltenden erheblichen Schmerzen und Leiden führen. Das Tierschutzgesetz ist dabei zu beachten. Es ist daher geboten, geplante Vergrämungsmaßnahmen mit der zuständigen Veterinärbehörde abzustimmen.

Erläuterungen zur Entnahme in Fällen des § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG

Die Entnahme eines Wolfes kann im Interesse der Gesundheit des Menschen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG insbesondere dann zugelassen werden, wenn

1. der Wolf einen Menschen verletzt, ihn unprovokiert verfolgt oder sich ihm gegenüber in sonstiger Weise unprovokiert aggressiv gezeigt hat und sich nicht verscheuchen lässt,
2. sich der Wolf einem Menschen, der sich weder in einem Fahrzeug noch auf einem Hochsitz aufhält, auf eine Entfernung von unter 30 Metern nähert oder diesen in einer Entfernung von unter 30 Metern duldet und eine Vergrämung erfolglos geblieben ist oder
3. sich der Wolf einem von Menschen genutzten Gebäude nähert, eine Vergrämung erfolglos geblieben ist und sich durch die örtlichen Gegebenheiten die Gefahr für eine Annäherung an Menschen auf unter 30 Meter deutlich erhöht.

Erläuterungen zur Entnahme in Fällen des § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit für die Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig.

Zunächst ist zu prüfen, ob ein ernster landwirtschaftlicher Schaden eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann. Berücksichtigungsfähig sind sowohl volkswirtschaftliche Schäden in einer Region als auch betriebswirtschaftliche Schäden.

Für die Erfüllung des Ausnahmetatbestands zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden ist es ausreichend, dass der Eintritt solcher landwirtschaftlicher Schäden droht. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19.) Mit Blick auf Art. 16 der FFH-Richtlinie verlangt der EuGH dem Grunde nach nicht, dass ein ernster bzw. erheblicher Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmemaßnahmen er-

lassen werden können. Die zukünftig zu erwartenden Schäden müssen jedoch in begründeter Weise prognostiziert werden können (vgl. zu Art. 16 FFH-Richtlinie EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/05 Rn. 40).

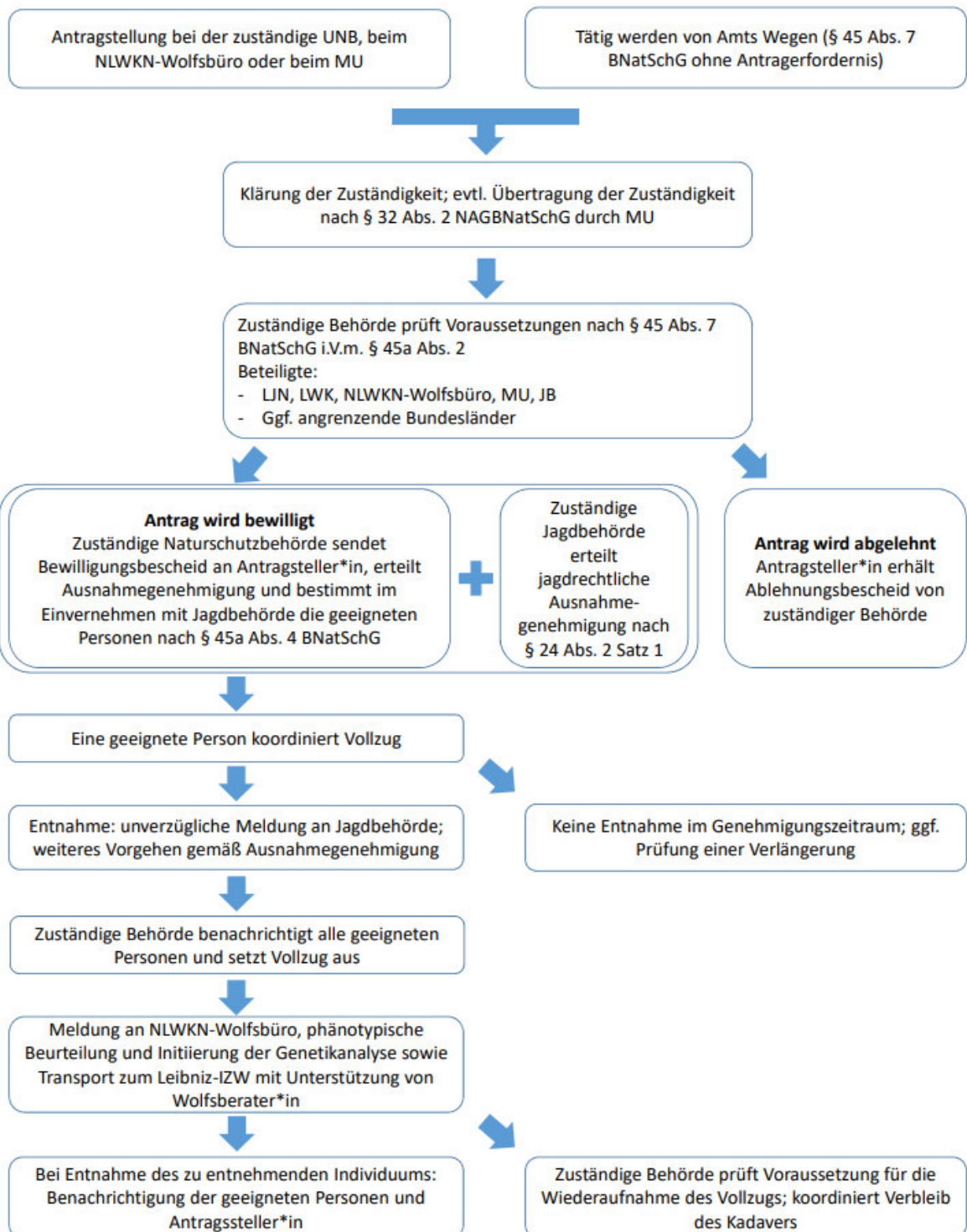
Rissereignisse können in die Schadensprognose (als „berücksichtigungsfähiger Schaden“) dann einfließen, wenn die Rissereignisse den Schluss zulassen, dass bei dem Wolf, dessen Tötung genehmigt wird, der Angriff auf die betroffenen Nutztiere als erlerntes bzw. gefestigtes Jagdverhalten anzusehen ist. Dies verbietet es, Rissereignisse in die Schadensprognose einzubeziehen, bei denen die Weidetiere dem Wolf gerade schutzlos ausgeliefert waren. In die Schadensprognose werden also die Nutztierrisse einbezogen, bei denen ein Mindestmaß an Wolfsabweisendem Schutz gegeben war. (OVG Lüneburg Beschl. v. 24.11.2020, Az.. 4 ME 199/20, Rn. 17-19).

Damit ein ernster bzw. erheblicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, ist eine mehrfache (mindestens zweimalige) Überwindung des ordnungsgemäß errichteten bzw. funktionstüchtigen Herdenschutzes erforderlich. Darüberhinausgehende Anforderungen an den Herdenschutz sind im Rahmen der Gefahrenprognose nicht zu stellen. Diesbezügliche Fragen stellen sich erst bei der Prüfung, ob es i.S.v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zumutbare Alternativen zur Tötung der Tiere gibt.

Bezüglich der grundsätzlich zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen wird auf C. verwiesen.

Die Erfahrung zeigt, dass es im Einzelfall zu einer systematisch angewandten Jagdtechnik kommen kann, bei der Wölfe auf einer Weide gehaltene Tiere derart aufbringen, dass diese bei Ihrer Flucht die bestehende Umzäunung in Panik niedertrampeln. Ein nachweislich durch einen Wolf von außerhalb einer Zäunung verursachter Herdenausbruch kann daher einer Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes gleichstehen, da eine Erhöhung des Zauns oder der elektrischen Spannung keinen Erfolg versprache.

Handlungskette
„Erteilung artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei schadensverursachenden Wölfen“



Erläuterungen zur Sondersituation Deiche

Die Entnahme eines Wolfes kann aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG insbesondere dann zugelassen werden, wenn ein Wolf auf einem Deich im Sinne des Niedersächsischen Deichgesetzes die üblichen vorhandenen ausbruchsicheren Einzäunungen entsprechend der guten fachlichen Praxis der Haltung von Schafen und Ziegen gemäß den „Leitlinien für die gute landwirtschaftliche Praxis in der Schafhaltung/Ziegenhaltung“ (Zu finden unter dem Webcode 01040042 unter www.lwk-niedersachsen.de) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mindestens zweimal überwunden und Schafe und Ziegen gerissen oder verletzt hat.

Dies gilt auch für dem Hochwasserschutz dienende Dämme oder Verwallungen, die in ihrer Schutzwirkung einem Deich im Sinne des Niedersächsischen Deichgesetzes vergleichbar sind und auf denen die Schafhaltung für die Unterhaltung von erheblicher Bedeutung ist.

Feststellung des Erhaltungszustands

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG wird auf Grundlage einer Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde getroffen.

III) Erläuterungen zu Abs. 3 (Hybriden)

Die Entnahme von Wolfshybriden bedarf keiner artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gelten insoweit nicht. Daher ist die Jagd in § 28b Abs. 3 NJagdG ganzjährig gestattet. Es bedarf aber weiterhin der Bestimmung einer zur Entnahme geeigneten Person im Einvernehmen mit der Jagdbehörde. Auch hier sind die rechtlichen Regelungen des Elterntierschutzes zu beachten.

Zur Entnahme eines oder mehrerer Hybriden bedarf es der genetischen Feststellung eines Hybridenvorkommens. In jedem Fall ist die oberste Naturschutzbehörde über den Verdacht eines Hybridenvorkommens zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

IV) Erläuterungen zu Abs. 4

Eine sofortige Tötung des Wolfes ist, wie bei den anderen jagdbaren Arten auch, oberstes Ziel. Daher wird aufgrund seines Körpergewichtes für den Wolf analog zu dem sachlichen Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BJagdG für das übrige Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild) ein Mindestkaliber von 6,5 mm vorgeschrieben, während die Auftreffenergie des Geschosses auf 100 m mindestens 2.000 Joule betragen muss.

V) Erläuterungen zu Abs. 5 (Verletzter/kranker Wolf)

Die Aufnahme eines kranken oder verletzten Wolfes, ist auch zum Zweck der Gesundheitspflege nicht zulässig.

Gemäß § 28b Abs. 5 ist das Erlegen eines schwerkranken Wolfes als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zugelassen, wenn dieser nach der Hinzuziehung und dem Urteil eines Tierarztes/einer Tierärztin so schwer verletzt oder erkrankt ist, dass er erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird.

Ist der Wolf in der Lage, sich selbstständig zu Entfernen (mobil), ist in der Regel davon auszugehen, dass er von alleine gesunden kann.

Aus Tierschutzgründen war es darüber hinaus auch notwendig, Regelungen zur Tötung von schwer verletzten und/oder erkrankten, leidenden Wölfen zu schaffen, die ein rasches Handeln auch dann ermöglichen, wenn ein Tierarzt/eine Tierärztin nicht rechtzeitig hinzugezogen werden kann. Unter dem tierschutzrechtlichen Gesichtspunkt der Vermeidung unnötigen Leidens liegen auch Gründe des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vor, da diese Belange als so gewichtig eingeschätzt werden, dass sie als öffentliches Interesse zu bewerten sind.

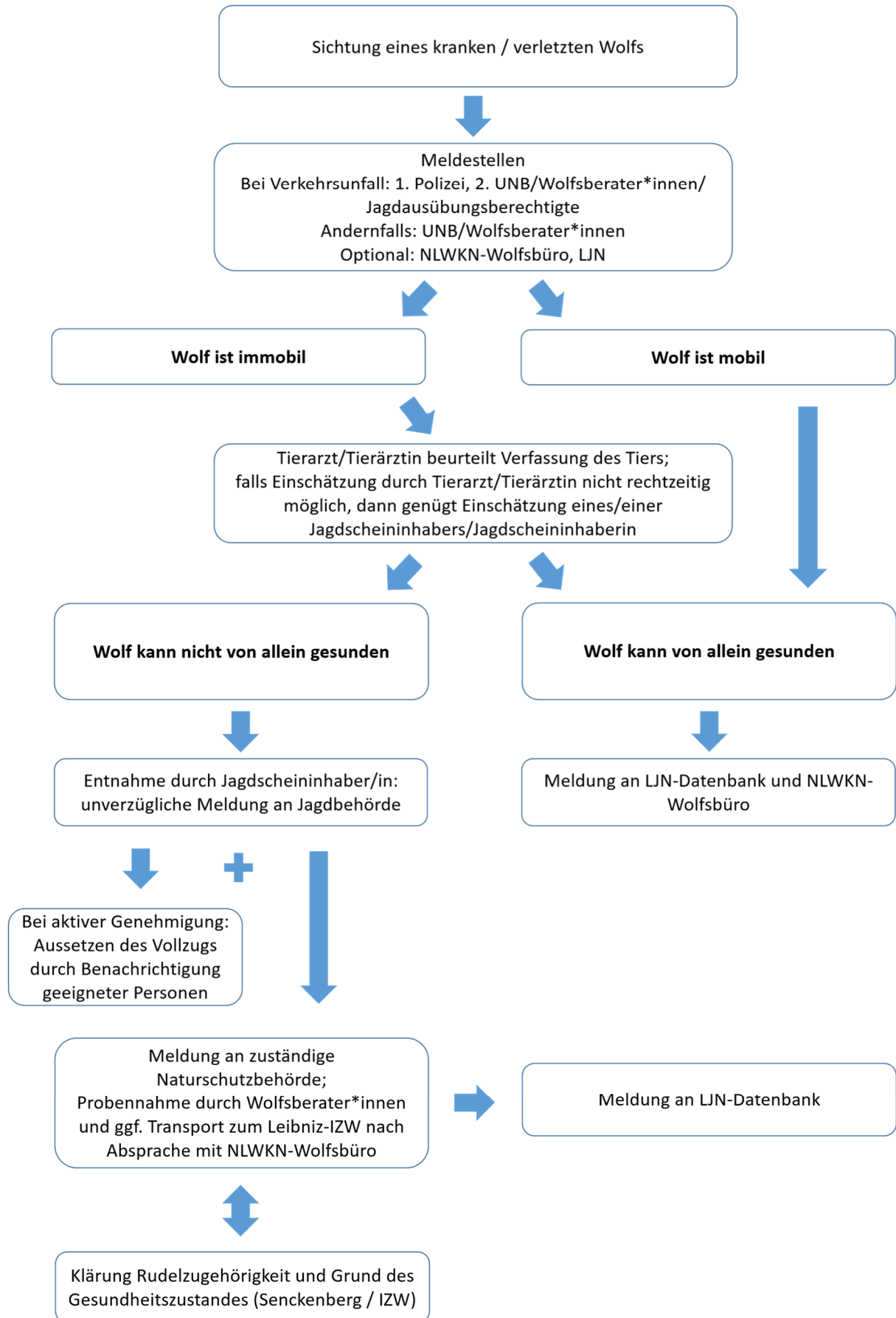
Kann ein Tierarzt/eine Tierärztin nicht rechtzeitig hinzugezogen werden, so ist die Einschätzung eines/einer Jagdscheininhabers/Jagdscheininhaberin ausreichend. Es kommt für die Rechtzeitigkeit darauf an, ob ein Tierarzt oder eine Tierärztin mit vertretbarem Aufwand und einer in Abhängigkeit der Schwere der Verletzungen vertretbaren Zeit erreicht werden kann.

Bei Jagdscheininhaber/innen, die mit der Anatomie von Säugetieren und deren Verhalten bei schweren Verletzungen vertraut sind, wird davon ausgegangen, dass die hinreichenden Möglichkeiten einer sachkundigen Beurteilung der Situation vorliegen. Die dem/der Jagdscheininhaber/in im Jagdrecht generell zugebilligte Kompetenz, auch bei anderen Tieren das Ausmaß der Verletzung abzuschätzen, wird auch bei Wölfen als ausreichend angesehen.

Als Verletzungen, die so schwerwiegend sind, dass ein Überleben aus eigener Kraft bei vernünftigem menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist, kommen insbesondere eine geöffnete Bauchhöhle mit heraustretenden Eingeweiden, ein zertrümmerter Schädel oder eine zertrümmerte Wirbelsäule und offene Frakturen der Gliedmaßen in Betracht.

Die letale Entnahme eines schwer verletzten oder erkrankten Wolfes gehört grundsätzlich nicht zur Aufgabe der Polizei, da es sich um eine artenschutzrechtliche und jagdliche Maßnahme handelt. In der Regel benachrichtigen sie eine zur Jagd befugte Person (z.B. Revierinhaber/Revierinhaberin, Jagdscheininhaberin/Jagdscheininhaber), die die Erlegung des Tieres übernimmt, wenn eine Tierärztin/ein Tierarzt nicht hinzugezogen werden kann.

Handlungskette „verletzter / kranker Wolf“



VI) Erläuterungen zu Abs. 6 (Nachsuche)

Als Nachsuche (auch Schweißarbeit) wird bei der Jagd das Suchen und Aufspüren von zuvor nicht unmittelbar auffindbarem, verletztem oder totem Wild bezeichnet. Bei der Nachsuche eines Wolfes dürfen nur spezielle, geeignete Nachsuchengespanne zum Einsatz kommen. Diese Nachsuchengespanne, bestehend aus einer Hundeführerin oder einem Hundeführer und einem ausgebildeten Jagdhund, werden als bestätigte Schweißhundführer von der Jagdbehörde unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Diese dürfen auch in Begleitung weiterer Personen (ggf. auch mit Hund) eine Nachsuche auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild ohne Rücksicht auf Jagdbezirkgrenzen durchführen. Sie dürfen jedoch nur tätig werden, wenn sie einen Auftrag von einer zur Jagd befugten Person erhalten haben, sie dürfen also nicht von sich aus tätig werden. Eine Nachsuche findet nicht statt bei einem Wechsel in einen militärischen oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk; hier hat die eigene Sicherheit Vorrang. Da fremdes Jagdausübungsrecht durch die Nachsuche mehr oder weniger berührt wird, soll die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten worden sind, unverzüglich benachrichtigen.

VII) Erläuterungen zu Abs. 7 (Toter Wolf)

Bei Auffinden eines toten Wolfes ist die zuständige Jagdbehörde (Landkreis) zu informieren. Es können daneben ebenfalls die Polizei, die LjN, das Wolfsbüro des NLWKN oder der/die zuständige Wolfsberater oder Wolfsberaterin zur Dokumentation vor Ort hinzugerufen werden.

Der Kadaver des tot aufgefundenen Wolfes kann durch den/die Jagdausübungsberechtigte/n oder die zuständige Wolfsberaterin bzw. den zuständigen Wolfsberater (nach vorheriger Absprache mit der UNB) an die zuständige untere Naturschutzbehörde übergeben werden. Die Inbesitznahme ist nur zur Übergabe an die zuständige Behörde zugelassen.

Die untere Naturschutzbehörde ist für die ordnungsgemäße Dokumentation des Wolfes und die Organisation zum Verbleib des Kadavers verantwortlich. Im Rahmen des amtlichen Monitorings ist es vorgesehen, tot aufgefundene Wölfe zu vermessen und eine DNA-Probe zu nehmen. Die Wolfsberaterinnen und Wolfsberater im Land sind in diesen Prozess einzubeziehen. Nach Rücksprache mit dem NLWKN Wolfsbüro kann es nötig sein, den Kadaver an das IZW Berlin zu überstellen. Dies ist u.a. dann notwendig, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Straftat vorliegt. Weiterhin können einzelne Tiere dem IZW im Rahmen regelmäßiger Untersuchungen überstellt werden. Die Wolfsberaterinnen und Wolfsberater erhalten vom NLWKN Wolfsbüro eine geeignete Schulung und die notwendigen Informationen sowie Protokolle, um die Dokumentation von tot aufgefundenen Wölfen zu begleiten, sowie die Notwendigkeit einer Überstellung an das IZW beurteilen zu können.

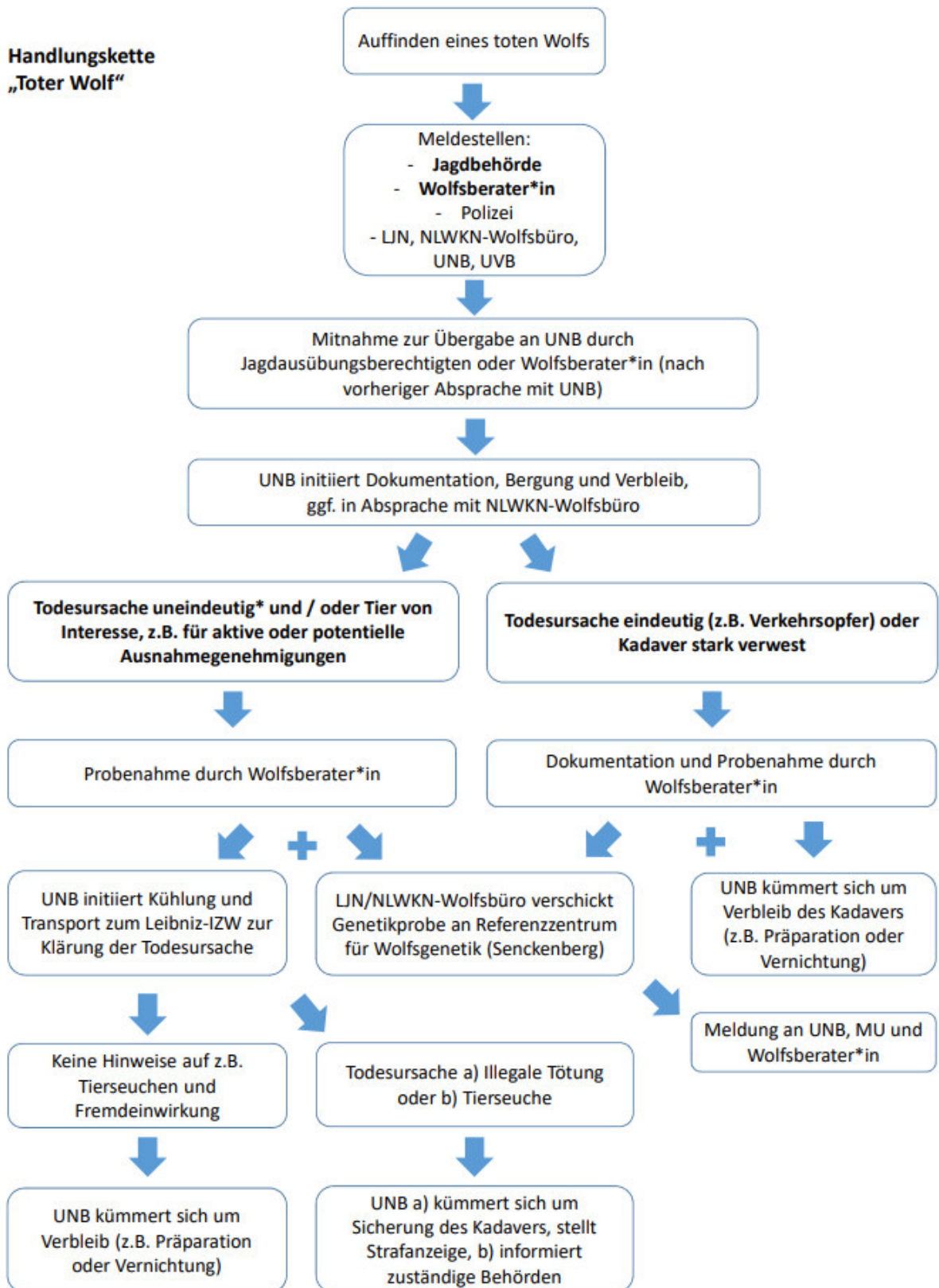
Sofern ein Kadaver nicht an das IZW Berlin überstellt werden muss, organisiert die untere Naturschutzbehörde in eigener Zuständigkeit den Verbleib des Kadavers (z.B:

Präparation oder Vernichtung). Es ist darauf zu achten, dass in allen Fällen die vorgesehene Dokumentation durchgeführt und eine DNA-Probe entnommen wird.

Körper und Körperteile von totem Wild, also auch dem Wolf, das nicht an einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit leidet, unterliegen nicht dem Recht über tierische Nebenprodukte. Sie dürfen in der Natur verbleiben. Dies muss gemeinwohlverträglich geschehen. Das heißt, es darf zu keiner Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Naturnutzenden und zu keiner Beeinträchtigung der Umwelt kommen. Beim Wolf heißt dies sicherlich, sollte im Einzelfall eine Entscheidung für den Verbleib in der Natur gefällt werden, dass der Kadaver oder die Teile davon nicht offen in der Natur verbleiben sollten, sondern eingegraben werden. Ist eine Entsorgung dennoch erforderlich (z.B. wegen der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung), so hat diese nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Falls nach Sektion des Kadavers ein Verdacht auf eine Tierseuche oder eine Straftat vorliegt, benachrichtigt die untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde bzw. stellt in eigener Zuständigkeit eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft/Polizei.

**Handlungskette
„Toter Wolf“**



* tot aufgefundene Wölfe, deren Verletzungen keinen augenscheinlichen Rückschluss auf die Todesursache erlauben oder solche, deren Verletzungen den Verdacht einer illegalen Tötung aufkommen lassen

VIII) Erläuterungen zu Abs. 8 (Besenderung)

Gemäß § 28b Abs. 8 NJagdG ist die Besenderung von Wölfen durch den NLWKN zugelassen. Die erforderlichen tierschutzrechtlichen Genehmigungen bleiben von dieser Regelung unberührt, sodass durch diese gesetzliche Regelung lediglich die artenschutzrechtliche Ausnahme für den NLWKN ersetzt wird.

Besenderungen von anderen Personen/Einrichtungen bedürfen weiterhin einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde.

Der NLWKN hat die Besenderung vor Beginn der zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen, die ihrerseits sodann die entsprechenden Jagdausübungsberechtigten informiert. Eine Besenderung darf nur mit der Zustimmung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten durchgeführt werden.

IX) Erläuterungen zu Abs. 9 (Wolfsmonitoring)

Die Mitwirkung am Wolfsmonitoring in Niedersachsen, mit dem die LJV e.V. beauftragt wurde, kann passiv und / oder aktiv durch Jagdausübungsberechtigte erfolgen. Das passive Monitoring umfasst die Meldung von zufälligen Wolfshinweisen (z.B. Sichtungen im Feld, Aufnahmen von Fotofallen, Risse) über das Meldeformular der LJV e.V. (Details siehe <https://www.wolfsmonitoring.com/meldung>). Das aktive Monitoring umfasst die gezielte Suche nach Wolfshinweisen (z.B. Suche von Wolfslosung, Dokumentation von Wolfsspuren, Durchführung eines systematischen Fotofallen-Monitorings). Hierfür ist die Kontaktaufnahme mit der LJV e.V. und eine spezielle Schulung durch den Wolfsbeauftragten erforderlich.

C) Herdenschutz

I) Begriffsbestimmungen

Koppelhaltung ist die Haltung von Weidetieren auf eingezäunten Flächen ohne ständige Beaufsichtigung durch den Menschen.

Wanderschafhaltung ist die Haltung von Schafen oder Ziegen, bei denen die Herden regelmäßig mit mobilen Zäunen auf wechselnden Flächen eingezäunt (gekoppelt) werden. Die Tiere werden hierbei zu den wechselnden Flächen transportiert oder legen die Strecke selbständig zurück. Während der Koppelung sind Schäferinnen oder Schäfer regelmäßig nicht vor Ort.

Hütehaltung ist die durch Schäferinnen oder Schäfer standortgebunden geführte Herdenhaltung von Schafen oder Ziegen unter Einsatz von Hütehunden. Die Tiere sind während dieser Hütezeit auf der Fläche ohne Zäune, nach Sättigung erfolgt die Koppelung in Tages- oder Nachtpferch.

Herdenschutzhunde sind Hunde, die im Hinblick auf Größe und Verhalten sowie ihre Ausbildung geeignet sind, Nutztiere aktiv gegenüber Wölfen zu schützen und zu verteidigen.

II) Zumutbare wolfsabweisende Schutzmaßnahmen

Im Folgenden wird dargestellt, welche Herdenschutzmaßnahmen in der Regel zumutbar sind.

Die in den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Schutzmaßnahmen sind jeweils vor Ort und im Einzelfall z. B. auf die technische Machbarkeit, die Zumutbarkeit für die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die Bedeutung der Nutztiere für den Naturschutz oder weitere Belange sowie die jeweiligen Umstände der Nutztierrisse anzupassen; sie schließen alternative technische Lösungen nicht aus.

1. Schafe und Ziegen

1.1 Zumutbare wolfsabweisende Schutzmaßnahmen bei Koppelhaltung

Für einen wolfsabweisenden Schutz ist ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflecht- oder Litzenzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 120 cm erforderlich und grundsätzlich zumutbar. Die Höhe von 120 cm kann auch durch eine Litze oder ein Flatterband über dem Zaun erreicht werden.

Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 2 Joule aufweisen. Auf eine fachgerechte Erdung ist zu achten.

Alternativ zu den Absätzen 1 und 2 sind als wolfsabweisender Schutz auch Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit einer Gesamthöhe von mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und über einen Untergrabeschutz verfügen, zulässig. An der Zaunoberseite ist eine stromführende Litze oder ein stromführender Glattdraht als Überkletterschutz erforderlich. Der Untergrabeschutz kann darin bestehen, dass der Zaun mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen ist oder auf der Außenseite in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand durch eine stromführende Litze oder einen stromführenden Glattdraht ergänzt wird. Alternativ zum Einlassen in den Boden oder zu einer stromführenden Litze in Bodennähe können Knotengeflechtzäune auch durch ein fest mit dem senkrechten Zaun verbundenes Knotengeflecht ergänzt werden, das nach außen auf 100 cm Breite auf dem Boden aufliegt. Dieses Knotengeflecht muss sowohl an der Zaunseite als auch am Außenrand durch mindestens alle 4 m versetzt angebrachte Bodenanker am Boden fixiert sein, sodass es insgesamt alle 2 m fixiert ist. An der Zaunoberseite ist eine stromführende Litze oder ein stromführender Glattdraht als Überkletterschutz erforderlich. Das eingesetzte Weidezaungerät muss laut Herstellerangaben eine Impulsenergie von mindestens 2 Joule aufweisen. An der Litze oder dem Glattdraht muss eine Spannung von mindestens 4.000 Volt vorhanden sein.

Zulässig sind auch Maschendraht- oder Knotengeflechte von mindestens 90 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und einen wie in Absatz 3 beschriebenen Untergrabeschutz aufweisen und durch Breitbandlitzen oder Stacheldrähte, die mit maximal 20 cm Abstand über dem Zaun und zueinander angebracht sind, auf mindestens 120 cm erhöht werden. An der Zaunoberseite ist eine stromführende Litze oder ein stromführender Glattdraht als Überkletterschutz erforderlich.

1.2 Zumutbarer wolfsabweisender Schutz bei Koppelhaltung und Wanderschafhaltung mit Herdenschutzhunden

Für einen wolfsabweisenden Schutz ist ein vollständig geschlossener ausbruchsicherer Zaun je Koppel oder Pferch, der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden kann, erforderlich und zumutbar. Zusätzlich müssen pro Koppel oder Pferch mindestens zwei Herdenschutzhunde gemeinsam mit den Schafen oder Ziegen gehalten werden.

1.3 Zumutbarer wolfsabweisender Schutz bei Hütehaltung

Während der Hütezeit auf der Fläche gilt die Anwesenheit einer Schäferin oder eines Schäfers als wolfsabweisender Grundschutz. Bei der Tag- oder Nachtpferchhaltung im Zusammenhang mit Wanderschafhaltung, ohne Anwesenheit einer Schäferin oder eines Schäfers gilt Nummer 1.4.

1.4 Zumutbarer wolfsabweisender Schutz bei Wanderschafhaltung

Als wolfsabweisender Schutz ist ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflecht- oder Litzenzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 105 cm erforderlich und zumutbar. Das eingesetzte Weidezaungerät muss laut Herstellerangaben eine Impulsenergie von mindestens 2 Joule aufweisen. Am Zaun muss eine Spannung von mindestens 4.000 Volt vorhanden sein.

1.5 Zumutbarer wolfsabweisender Schutz bei Schafhaltung auf Deichen

Bei der Beweidung von Deichen gelten die üblichen vorhandenen ausbruchsicheren Einzäunungen entsprechend der guten fachlichen Praxis der Haltung von Schafen gemäß den Leitlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als grundsätzlich zumutbar.

2. Gehegewild und Kameliden

Für einen wolfsabweisenden Schutz ist ein vollständig geschlossener Zaun von mindestens 180 cm Höhe für Gatterwild und 120 cm für Kameliden, der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden kann, erforderlich und grundsätzlich zumutbar. An

der Zaunoberseite ist eine stromführende Litze oder ein stromführender Glattdraht als Überkletterschutz erforderlich. Das eingesetzte Weidezaungerät muss laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 2 Joule aufweisen. An der Litze oder dem Glattdraht muss eine Spannung von mindestens 4.000 Volt vorhanden sein.

Erforderlich ist auch ein Untergrabeschutz, der aus einem Zaun bestehen kann, der mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen ist oder auf der Außenseite in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand durch eine stromführende Litze oder einen stromführenden Glattdraht ergänzt wird. Alternativ zum Einlassen in den Boden oder zu einer stromführenden Litze in Bodennähe können Knotengeflechtzäune auch durch ein fest mit dem senkrechten Zaun verbundenes Knotengeflecht ergänzt werden, das nach außen auf 100 cm Breite auf dem Boden aufliegt. Dieses Knotengeflecht muss sowohl an der Zaunseite als auch am Außenrand durch mindestens alle 4 m versetzt angebrachte Bodenanker am Boden fixiert sein, sodass es insgesamt alle 2 m fixiert ist. An der Zaunoberseite ist eine stromführende Litze oder ein stromführender Glattdraht als Überkletterschutz erforderlich. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

3. Pferde und Rinder

Die gute fachliche Praxis der Haltung von Rindern und Pferden einschließlich Ponys gilt als grundsätzlich zumutbar. Rinder und Pferde gelten grundsätzlich als wehrhaft gegenüber Wölfen. Als zumutbar gilt eine angepasste Haltungsform, sodass die Tiere, insbesondere Kälber und Fohlen, nicht allein auf der Weide stehen. Außerdem muss für die Gewährleistung eines selbstschutzzfähigen Herdenverbands

1. bei der Haltung von Rindern mindestens die gleiche Anzahl von Tieren mit einem Gewicht von über 250 kg gemeinsam mit Rindern mit einem Gewicht von unter 250 kg und
2. bei der Haltung von Pferden mindestens die gleiche Anzahl von mindestens einjährigen Pferden gemeinsam mit unter einjährigen Pferden

auf der Weide gehalten werden.